

**2. Änderung "Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs
Medizintechnik/Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)"
vom 12. September 2013**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 12. September 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 04. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 23. Mai 2013 beschlossene 2. Änderung der „Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/ Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad (§ 3 ABBM)
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 6, 7 ABBM)
- § 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion (§§ 4, 5 ABBM)
- § 5 Studienfachberatungen (§ 27 ABBM)
- § 6 Lehrangebot (§§ 6,7 ABBM)
- § 7 Bachelorarbeit (§ 17 ABBM)
- § 8 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote
- § 9 Fristenregelung für Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres (§ 21 ABBM)
- § 10 Verfahren und Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang 1: Module, Lehrveranstaltungen mit Studien- und Prüfungsleistungen

Anhang 2: Studienschwerpunkte

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Bachelorstudiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering. Es gelten ergänzend die „Allgemeinen Bestimmungen der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ – kurz ABBM - (Amtl. Anz. 2007 S. 1358) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 ABBM)

Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science“.

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 6, 7 ABBM)

(1) Das Studium umfasst 210 Kreditpunkte (CP) und dauert drei- und einhalb Studienjahre oder sieben Fachsemester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Das Grundlagenstudium dient der Vermittlung allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres.

2. Das Fachstudium dient der Vermittlung studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahrs.

3. Das Vertiefungsstudium dient im Wesentlichen der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, den Praxisanteil, das Bachelorseminar und die Bachelorarbeit.

§ 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursionen (§§ 4, 5 ABBM)

(1) Zur Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Davon sollen vor Aufnahme des Studiums mindestens 8 Wochen erbracht worden sein. Die Vorpraxis müssen nur Studierende ableisten, die keinen an der Fachrichtung Medizintechnik/Biomedical Engineering ausgerichteten praktischen Unterricht in dem in Hamburg in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studiengang entsprechende Lehre oder vergleichbare praktische Ausbildung abgeschlossen haben. In Einzelfällen kann die Vorpraxis auch teilweise erlassen werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) In der Vorpraxis sollen die Studierenden technische Werkstoffe sowie ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Sie sollen sich einen Überblick über Betriebsmittel, Verfahren und Arbeitsmethoden verschaffen und Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(3) In den Studienablauf ist ein Praxisanteil von 20 Wochen eingeordnet; er wird als Praxissemester in das Vertiefungsstudium integriert. Das Praxissemester soll durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit eines Ingenieurs heranführen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennengelernt und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten werden.

(4) Weiteres zur Vorpraxis und zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Fakultätsrat zu erlassenden Richtlinien.

(5) Im zweiten oder dritten Studienjahr sollen die Studierenden an einer mehrtägigen von der Fakultät durchgeführten Exkursion teilnehmen. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens 10 Tage. Die Fakultät kann nur dann Exkursionen durchführen, wenn nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) für die Hamburger Hochschulen die Finanzierung zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

§ 5 Studienfachberatungen (§ 27 ABBM)

(1) Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die Durchführung des Praxisanteils und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

§ 6 Lehrangebot (§§ 6, 7 ABBM)

(1) Das Lehrangebot ergibt sich aus den Übersichten in den Anhängen 1 und 2.

(2) Voraussetzungen für die Belegung von Modulen bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen können in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt werden.

(3) In Ergänzung zur ABBM wird die Prüfungsart „Studienprojekt“ geregelt. Das Studienprojekt ist ein Projekt, das die Studierenden einzeln oder in Gruppen bearbeiten, § 8 Absatz 1 Nr. 5 ABBM gilt entsprechend.

(4) Für die Schwerpunktbildung des Studiums sind die Fächer des Wahlpflichtbereichs, das Studienprojekt sowie das Bachelorseminar mit Anleitung zum ingenieurmäßigen Arbeiten, die Bachelorarbeit und das Praxissemester mit dem dazugehörigen Praxiskolloquium vorgesehen. Die Studierenden wählen einen der im Anhang 2 aufgeführten Studienschwerpunkte aus. Von den technischen Wahlpflichtfächern des ausgewählten Studienschwerpunkts stellen sich die Studierenden nach freier Wahl Fächer von mindestens 5 CP zusammen. Ersatzweise kann jedes andere naturwissenschaftlich-technische Fach eines anderen Studiengangs, das mit den Zielen des Studiengangs Medizintechnik/Biomedical Engineering übereinstimmt, als technisches Wahlpflichtfach belegt werden.

(5) Abweichungen von den in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Fächern sowie die Einbeziehung von Studienangeboten anderer Studiengänge der Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder anderer anerkannter in- und ausländischer Hochschulen sind zulässig. Die Abweichungen beziehungsweise die Belegung von Fächern anderer Studiengänge bedürfen vorab der Einwilligung der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters und der des Prüfungsausschusses. Die Einwilligung steht im Ermessen der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters und des Prüfungsausschusses. Sie setzt voraus, dass die ausgewählten Fächer inhaltlich mit den Zielen des Studiengangs Medizintechnik / Biomedical Engineering übereinstimmen und dass freie Kapazitäten in den anderen Studiengängen vorhanden sind.

(5) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben. Die zugeordneten Prüfungen sind dann grundsätzlich ebenfalls in Englisch zu erbringen.

§ 7 Bachelorarbeit (§ 17 ABBM)

Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen des 1. und 2. Studienjahres bestanden und die Praxisanteile, bestehend aus Vorpraxis und Praxissemester (entsprechend § 4), erfolgreich durchgeführt worden sind.

§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Abschlussnote (§§ 6,7, 15, 20 ABBM)

(1) Aus dem Anhang 1 ergeben sich unter anderem die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden CP und die Notengewichtung. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote ergibt sich aus der Tabelle (Spalte Nr. 10: „Notengewicht im Modul“). Die Gewichtung der Modulnoten untereinander ergibt sich aus der Tabelle (Spalte Nr. 11 „Abschlussnotenanteil“). Die Gesamtnote ist das Ergebnis der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Modulnoten entsprechend ihrer Gewichtung.

(2) An einer Prüfung, für die keine Teilnahmepflicht nach § 11 ABBM besteht, kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung nachweist. Die Anmeldemöglichkeiten und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss nach § 13 Absatz 6 ABBM festgelegt. Angemeldete Prüfungen, für die keine Teilnahmepflicht besteht, können innerhalb der Anmeldefrist wieder abgemeldet werden.

§ 9 Fristenregelung für Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres (§21 ABBM)

(1) Werden die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres nicht innerhalb der in §21 (2) ABBM genannten Fristen erbracht, gilt das Studium endgültig als nicht bestanden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Insbesondere sind Ausnahmen zuzulassen, wenn die Regelung des Satzes 1 zu einer unbilligen Härte führt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Ausnahme zu Satz 1 auf familiäre und soziale Gründe beruht. Die Ausnahme darf einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegenstehen. Die in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) genannten Schutzfristen werden unter Einhaltung der dortigen Voraussetzungen nach vorherigem schriftlichen Antrag entsprechend gewährt. Gleiches gilt für die entsprechende Anwendung des § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) zur Inanspruchnahme von Elternzeit. Ein Anspruch auf Einzelprüfungen entsteht hierdurch nicht.

§ 10 Verfahren und Zeugnis

(1) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ein zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering berechtigendes Zeugnis
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering
3. alle erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen; die Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden und die Studienleistungen bestanden sein;
4. die Bescheinigung über die Studienfachberatungen nach § 5 dieser Prüfungsordnung und § 27 ABBM.
5. der Nachweis der erfolgreich erbrachten Vorpraxis und des Praxissemesters.

2) Das Bachelorzeugnis ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen. Es enthält die Bezeichnung der Module und die Noten der Prüfungsleistungen mit einer Nachkommastelle, die Studiennachweise, die Gesamtnote mit einer Nachkommastelle und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die Bezeichnung des Studiengangs. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird.

§ 11 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2010/11 beginnen. Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik / Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 7. März 2008 (Hochschulanzeiger 24/ vom 6. März 2008, S. 13) tritt zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt außer Kraft. Sie findet noch für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2010/11 begonnen haben, bis zum Ende des Sommersemesters 2016 Anwendung. Für Studierende, die in die Ordnung nach Satz 1 wechseln wollen, werden Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medizintechnik / Biomedical Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 7. März 2008 anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten in entsprechenden Übergangs- und Äquivalenzrichtlinien.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 12. September 2013**

Anhang: Studien- und Prüfungsleistungen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Modul	CP Modul	Semester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	CP LVA	SWS	Prüfungsart und Prüfungsform	Notengewicht im Modul	Abschlussnotenanteil
1	Mathematik A	8	1	Mathematik 1	Sem.U.	8	6	PL,SL:K,M	1	2,6%
2	Mathematik B	7	2	Mathematik 2	Sem.U.	4	4	PL:K,M	3	2,4%
			3	Mathematik 3	Sem.U.	3	2	PL:K,M	2	
3	Informatik	7	2	Informatik 2	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			1	Informatik 1 Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL:L	0	
			2	Informatik 2 Praktikum	Prakt.	2	2	SL:L	0	
4	Physik	10	1	Physik 1	Sem.U.	5	4	PL:K,M	2	3,0%
			2	Physik 2	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
			2	Physik Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL:L	0	
5	Grundlagen Chemie	5	1	Chemie	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	2,0%
6	Grundlagen Biologie	10	1	Zell- u. Mikrobiologie	Sem.U.	5	4	PL:K,M	2	4,8%
			1	Hygiene	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
			2	Hygiene Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL:L	0	
7	Technische Mechanik	5	2	Technische Mechanik 1	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	2,4%
8	Thermodynamik und Strömungslehre	5	2	Thermodynamik 1	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			2	Strömungslehre	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
9	Elektrotechnik	10	2	Elektrotechnik 1	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	4,8%
			3	Elektrotechnik 2	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	
10	Elektronik 1	7	3	Elektronik 1	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	3,3%
			3	Elektronik 1 Praktikum	Prakt.	3	2	SL:L	0	
11	Elektronik 2	7	4	Elektronik 2	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	3,3%
			4	Elektronik 2 Praktikum	Prakt.	3	2	SL:L	0	
12	Datensysteme 1	5	3	Informatics 3	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			3	Informatics 3 Practice	Prakt.	2,5	2	SL:L	0	
13	Datensysteme 2	5	5	Datamanagement in HCSy	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	2,4%
14	Systemtheorie	8	4	Systemtheorie u. Signalverarb.	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	3,8%
			4	Systemtheorie u. Signalverarb. Prakt.	Prakt.	3	2	SL:L	0	
15	Messtechnik	7	4	Messtechnik	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	3,3%
			5	Messtechnik Praktikum	Prakt.	3	2	SL:L	0	
16	Regelungstechnik	7	5	Regelungstechnik	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	3,3%
			5	Regelungstechnik Prakt.	Prakt.	3	2	SL:L	0	
17	Humanbiologie	11	4	Humanbiologie 1	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	5,2%
			5	Humanbiologie 2	Sem.U.	4	4	PL:K,M	1	
			5	Humanbiologie Praktikum	Prakt.	3	2	SL:L	0	
18	Med. Mess-u.Gerätetech.1	5	5	Med. Mess- u. Gerätetechnik 1	Sem.U.	5	4	PL:K,M	1	2,4%
19	Betriebswirtschaftslehre 1	5	3	Betriebswirtschaftslehre	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			3	Recht	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
20	Betriebswirtschaftslehre 2	5	4	Kostenrechnung	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	2,4%
			7	Marketing und Vertrieb	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M	1	
21	Recht	2	4	Recht im Gesundheitswesen	Sem.U.	2	2	PL:K,M	1	1,0%
22	Management	5	3	Kommunikation u. Präsentation	Sem.U.	2,5	2	PL:R,M,K	1	2,4%
			3	Projektmanagement	Sem.U.	2,5	2	PL:R,M,K	1	
23	Ingenieurgemäßes Arb.	2	7	Anleitung z. ingenieurgem. Arbeiten	Sem.U.	2	1	PL:R	1	1,0%
24	Med. Mess-u.Gerätetech.2	8	7	Med. Mess- u. Gerätetechnik 2	Sem.U.	5	4	PL:K,M,P	1	3,8%
			7	Med. Mess- u. Gerätetechnik Prakt.	Prakt.	3	2	SL:L	0	
25	Qualitätsmanagement	2	7	Qualitätsmanagement	Sem.U.	2	2	PL:K,M,R	1	1,0%
26	Wahlpflichtbereich	10		LVA aus einem der drei Schwerpunkte mit insgesamt 10CP		10	8			10,0%
27	Praxissemester	30	6	Praxissemester	Prakt.	28	22		0	1,2%
			6	Kolloquium Praxissemester	S.	2,5	2	PL:R,H	1	
28	Bachelorarbeit	12	7	Bachelorarbeit		12	10	PL:Bac	1	18,8%
Summen:		210				210	171			100%

Wahlpflichtbereich	*									
---------------------------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

26A	Schwerpunkt: Med. Mess- und Gerätetechnik	10	4.7	Micro Processor Technology	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1	10,0%	
			4.7	Mikroprozessor Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL: L	0		
			Technische Wahlpflichtfächer								
			4.7	Rechnergestützte Messdatenerf.	Sem.U.	5	4	PL:K,M,T,R,H	2		
			4.7	Nuklearmedizinische Technik	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1		
			4.7	Strahlentechnik	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1		
			4.7	Med. Lasertechnik	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1		
26 B	Schwerpunkt: Biomechanik	10	4.7	Studienprojekt	Projekt	5	4	PL: R,H,M	2	10,0%	
			4.7	Biomechanik	Sem.U.	5	4	PL:K,M,T,R,H	2		
			Technische Wahlpflichtfächer								
			4.7	Technische Mechanik 2	Sem.U.	5	4	PL:K,M,T,R,H	2		
			4.7	Implantatwerkstoffe	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1		
			4.7	Konstruktion / CAD	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1		
			4.7	Konstruktion / CAD Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL: L	0		
26 C	Schwerpunkt: Medizinische Datensysteme	10	4.7	Studienprojekt	Projekt	5	4	PL: R,H,M	2	10,0%	
			4.7	Micro Processor Technology	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1		
			4.7	Mikroprozessor Praktikum	Prakt.	2,5	2	SL: L	0		
			Technische Wahlpflichtfächer								
			4.7	Rechnergestützte Messdatenerf.	Sem.U.	5	4	PL:K,M,T,R,H	2		
			4.7	Datenmanagement i.d. Medizintechnik	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1		
4.7	Regulatory Affairs	Sem.U.	2,5	2	PL:K,M,T,R,H	1					
4.7	Studienprojekt	Projekt	5	4	PL: R,H,M	2					

* Die Semester in denen die LVA der Wahlbereiche absolviert werden verstehen sich als Vorschlag.

Legende:

Lehrveranstaltungsart: Sem.U. = seminaristischer Unterricht, Prakt. = Praktikum, Sem. = Seminar

Prüfungsart: SL = Studienleistung (unbenotet), PL = Prüfungsleistung (benotet)

Prüfungsform: K = Klausur, M = mündliche Prüfung, T = Test, R = Referat, H = Hausarbeit, L = Laborabschluss,

Bac = Bachelorarbeit

Legende zu der Prüfungsart: (Beschreibungen siehe ABBM §15(5), §15(4) gilt entsprechend, wenn in der Tabelle mehrere Prüfungsarten zur Auswahl stehen)

K: Klausur

M: Mündliche Prüfung

T: Test

R: Referat

P: Portfolio

H: Hausarbeit